

daß heißt, die in dem Stoff entwickelten Gedankengänge stets mit seinen eigenen Gedanken und Entscheidungen kritisch vergleicht.

Das Konспектиert erzieht den Studierenden zur aufmerksamen, aktiven Aneignung des Wesentlichen, es gibt ihm die beste Kontrolle darüber, ob er den Stoff wirklich inhaltlich durchgearbeitet und verstanden hat. Dabei ist es notwendig, die Hauptpunkte des durchgearbeiteten Stoffes in eigenen Worten niederzulegen und mit kritischen Anmerkungen zu versehen. Wer nur auswendig lernt, wird nie in der Lage sein, einen richtigen Konспект anzufertigen, weil er nur das abschreibt, was er liest. Selbstverständlich können im Konспект auch einige prägnante Thesen in wörtlicher Formulierung enthalten sein. Wer es nicht versteht, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen, dessen Konспект wird sehr lang sein und den gesamten Inhalt des durchgearbeiteten Stoffes wiedergeben. Wer es nicht versteht, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden, dessen Konспект wird unwesentliche Punkte enthalten, aber wesentliche Fragen werden fehlen.

Bei der Durcharbeitung von wichtiger Literatur wird daher aus den oben dargelegten Gründen die Methode des Konспектиert angewandt werden müssen.

Die Ansicht, es genüge, zum Selbststudium empfohlene Literatur einfach nur „durchzulesen“, muß unbedingt überwunden werden. Selbst wenn keine Konspekte angefertigt werden, wird der Studierende in dem durchzuarbeitenden Studienmaterial doch — möglichst farbige — Unterstreichungen vornehmen und sich Randbemerkungen machen müssen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß jeder Zirkelteilnehmer eigenes Material benutzt.

Ziel des Seminars ist es, das Gelernte praktisch zu erproben. Durch das Seminar muß erreicht werden, daß das Gelernte nicht toter Stoff bleibt, sondern daß der Teilnehmer befähigt wird, mit dem Gelernten in der Praxis zu arbeiten. Im Seminar muß der Seminarlehrer erzieherisch auf die Teilnehmer einwirken, mit dem Ziel, diese auf die Schwerpunkte der einzelnen Themen zu lenken, sie zum gründlichen Studium zu veranlassen. Das Seminar dient zugleich der Kontrolle der Studiendisziplin und der Nachprüfung, ob die Studienmethoden des Teilnehmers erfolgreich sind.

Besonders wichtig für den Erfolg eines Seminars ist die richtige Vorbereitung des Seminarleiters. Dieser

muß die zum Selbststudium empfohlene Literatur besonders gründlich durcharbeiten und daran anschließend für das behandelte Thema mit Unterstützung der Justizverwaltungsstelle eine genügende Anzahl von Fällen aus der Praxis seines Bezirkes auswählen. So wird er den Teilnehmern bei der Behandlung des erzieherischen Charakters der Strafe einige Fälle vorlegen müssen, in denen durch die unrichtige Anwendung von Geldstrafen und durch das Strafbefehlsverfahren die erzieherische Wirkung der Strafe erheblich herabgemindert wurde. Fälle guter und schlechter Differenzierung werden helfen, bei den Teilnehmern die zum Teil noch vorhandene Unsicherheit bei der Festsetzung der Strafhöhe zu überwinden. Jedes Seminar muß sich auf ein ausreichendes Fallmaterial stützen können; es wird dadurch anschaulicher und interessanter. Andererseits ist aber die Gefahr um so größer, vom Thema abzukommen und auf Nebenfragen zu verfallen.

Wenn ein bestimmtes Gebiet seminaristisch behandelt werden soll, so muß der Zirkellehrer am Anfang in das Thema einführen. Er soll dabei die Bedeutung dieses Komplexes hervorheben und die wichtigsten Probleme bekanntgeben. Bei der Diskussion ist darauf zu achten, daß die Hauptfragen breit und ausführlich behandelt werden. Nur soweit Zeit vorhanden ist, kann auf Nebenfragen eingegangen werden. Zu jedem Hauptproblem müssen von den Teilnehmern einige Beispiele gebracht werden können. Dabei ist zu beachten, daß konstruierte Beispiele keinen großen erzieherischen Wert haben. Gerade auf Grund der Tatsache, daß sowohl der Zirkellehrer als auch die Teilnehmer unmittelbar in der praktischen Arbeit stehen, wird es möglich sein, konkrete Beispiele aus der Praxis zu wählen. Dadurch werden Spitzfindigkeiten und phrasenhafte, unkonkrete Ausführungen vermieden. — Für das Niveau eines jeden Teilnehmers ist dabei bezeichnend, ob er in der Diskussion seine Gedanken mit eigenen Worten wiedergeben kann oder ob er sich schematisch auswendig gelernter Formulierungen bedient.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Durchführung einer gründlichen Schulung, eines Fernstudiums mit dem Ziel, das Staatsexamen abzulegen, neben der Erledigung der praktischen Tagesarbeit eine schwere Aufgabe ist. Deshalb wird nur, wenn alle Justizfunktionäre mit Begeisterung an diese Aufgabe herangehen, ein voller Erfolg zu erreichen sein.

Über die Prinzipien der Strafzumessung

Von Dr. JOHN LEKSCHAS, Institut für Strafrecht an der Martin-Luther-Universität Halle,
und Dozent JOACHIM RENNEBERG, Institut für Strafrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig

Den Strafgerichten der Deutschen Demokratischen Republik ist die Aufgabe übertragen, unsere demokratische Staats- und Gesellschaftsordnung, den sozialistischen Aufbau und die Interessen des werktätigen Volkes sowie des einzelnen Bürgers vor Verbrechen zu schützen. Sie erfüllen diese Aufgaben, indem sie die in den Strafgesetzen angedrohten Strafen gegen den Verbrecher anwenden. Bei der Anwendung der gesetzlich angedrohten Strafen unterlaufen den Gerichten immer noch Fehler, die auch durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts noch nicht ausgemerzt werden konnten. Wurden vor dem neuen Kurs z. B. bei der Bestrafung von Angriffen auf das Volkseigentum überspitzt hohe Strafen verhängt, so machte sich nach Einschlagung des neuen Kurses die Tendenz bemerkbar, die Angriffe auf das Volkseigentum weitgehend ohne jede Differenzierung als weniger gefährlich zu betrachten und dementsprechend überhaupt nicht oder zu niedrig zu bestrafen. Die Richtlinien des OG zum VESchG (Nr. 3 v. 28. Oktober 1953, NJ 1953, S. 686 ff.) und zum HSchG (Nr. 4 v. 31. Oktober 1953, NJ 1953 S. 714 ff.) haben auf den behandelten Gebieten viele Unklarheiten beseitigt. Jedoch können sie allein nicht genügen. Es muß auch das Anliegen unserer demokratischen Strafrechtswissenschaft sein, den Gerichten bei ihrer schweren und verantwortungsvollen Arbeit durch Herausarbeitung der Grundsätze der Strafzumessung zu helfen. Bisher haben es die Strafrechtswissenschaftler — abgesehen von vereinzelt Be-

merkungen — an einer wissenschaftlichen Behandlung dieser Problematik fehlen lassen. Dieser schwerwiegende Mangel muß behoben werden.

**

Bei der Strafzumessung handelt es sich darum, für das begangene Verbrechen eine qualitativ und quantitativ bestimmte Strafe innerhalb des von der verletzten Strafrechtsnorm vorgesehenen Strafrahmens festzusetzen. Das bedeutet im einzelnen, daß sich das Gericht entscheiden muß

- a) welche Strafart anzuwenden ist, wenn die verletzte Norm Hauptstrafen verschiedener Art (z. B. Gefängnis oder Geldstrafe) androht,
- b) welches Maß der Strafe bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen und bei Geldstrafen gewählt wird,
- c) welche und in welchem Umfang nach dem Gesetz mögliche Zusatzstrafen (z. B. Vermögensinziehung, Geldstrafe usw.) anzuwenden sind.

Diese Entscheidung kann der Richter nur dann richtig treffen, wenn er sich über das Wesen von Verbrechen und Strafe in unserer demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung im klaren ist; denn die Grundsätze der Strafzumessung ergeben sich aus dem Wesen und der Wechselbeziehung von Verbrechen und Strafe. Jede Strafe ist eine Reaktion unserer Arbeiter- und